

VERORDNUNG (EG) Nr. 888/2009 DER KOMMISSION

vom 25. September 2009

zur Zulassung von Zinkchelate des Hydroxyanaloges von Methionin als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang der vorliegenden Verordnung beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung einer in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung aus Zinkchelate des Hydroxyanaloges von Methionin als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner.
- (4) Aus dem Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „die Behörde“) vom 2. April 2009 geht hervor, dass die Verwendung von Zinkchelate des Hydroxyanaloges von Methionin bei Masthühnern keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat⁽²⁾. Ferner zog die Behörde den Schluss, dass das als Futtermittelzusatzstoff bei Masthühnern verwendete Erzeugnis keine anderweitigen Risiken birgt, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG)

Nr. 1831/2003 eine Zulassung ausschließen würden. Laut diesem Gutachten, in Verbindung mit dem Gutachten vom 16. April 2008⁽³⁾, kann diese Zubereitung als Quelle für verfügbares Zink betrachtet werden, und die Kriterien eines ernährungsphysiologischen Zusatzstoffs für Masthühner sind erfüllt. Im Hinblick auf die Anwersicherheit empfiehlt die Behörde die Ergreifung geeigneter Maßnahmen. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält sie nicht für erforderlich. Für das Gutachten wurde auch der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat.

- (5) Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „ernährungsphysiologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verbindungen von Spurenelementen“ einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 2009

Für die Kommission

Androulla VASSILIOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ The EFSA Journal (2009) 1042, S. 1.

⁽³⁾ The EFSA Journal (2008) 694, S. 1.

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Gehalt des Elements (Zn) in mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe; Funktionsgruppe: Verbindungen von Spurenelementen									
3b6.10	—	Zinkchelat des Hydroxyanalog von Methionin	<p>Charakterisierung des Zusatzstoffs:</p> <p>Zinkchelat des Hydroxyanalog von Methionin mit einem Gehalt von mindestens 16 % Zink und 80 % (2-Hydroxy-4-methylthio)buttersäure</p> <p>Erdöl: ≤ 1 %</p> <p>Analyseverfahren⁽¹⁾:</p> <p>Atomemissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-AES) gemäß der Norm EN 15510:2007</p>	Masthühner	—		150 (insgesamt)	<p>1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</p> <p>2. Hinweise zur Anwendersicherheit: Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhe bei der Handhabung.</p>	16. Oktober 2019

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analyseverfahren siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: <http://irmm.jrc.ec.europa.eu/crl-feed-additives>